

Aktenzeichen

Kitzingen, 10.03.2026

12-636

Federführung: Sachgebiet 12

Vorlage-Nr.: SG 12/756/2026

Bearbeiter: Andreas Matingen

Tel.Nr.: 09321 928 1200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.03.2026
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Information	

Kommunale Abfallwirtschaft; Kommunale Sammlung von Elektroaltgeräten im Landkreis Kitzingen - Anpassung Erfassungskonzept

I. Vortrag:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Historie

Am 23.03.2005 trat in Deutschland erstmalig das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, kurz Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), in Kraft. Das Gesetz setzte seinerzeit zwei EU-Richtlinien in nationales Recht um und verfolgte im Wesentlichen die beiden Ziele:

1. Die Umwelt und damit auch die menschliche Gesundheit sollen vor giftigen Substanzen geschützt werden. Aus diesem Grund verbietet das Gesetz die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten ab Juli 2006.
2. Die Menge des anfallenden Elektronikschrotts soll deutlich reduziert werden, um die Umweltbelastung zu verringern und wertvolle Rohstoffe zu bewahren. Deshalb regelt das Gesetz die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die bestimmten ökologischen Standards gehorchen muss. Dabei stehen die Ziele der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung im Vordergrund.

Wesentlicher Baustein hierzu war einerseits die verpflichtende Trennung dieser Geräte vom sonstigen Hausmüll durch den Besitzer selbst, andererseits die Einrichtung von kommunalen

Sammelstellen oder speziellen Abholungen (z.B. im Rahmen des Sperrabfalls) durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE)

Eine wesentliche Novellierung erfuhr das ElektroG durch seine Neufassung von 2015. Neben einer Definition von verbindlichen Sammelzielen und der Aufnahme neuer Gerätearten und eine damit verbundene Neuordnung der Sammelgruppen, waren insbesondere die erweiterten Rücknahmepflichten für den Handel eine markante Änderung, deren Umsetzung bis heute aber nach wie vor stockend läuft. So sind gemäß geltenden ElektroG auch große Einzelhändler ($\geq 400 \text{ m}^2$ Ladenfläche) verpflichtet Kleingeräte bis max. 25 cm Kantenlänge anzunehmen und vor Ort auf die Abgabemöglichkeit hinzuweisen, was in der Praxis aber bis heute oftmals nur unzureichend umgesetzt wird.

Gesammelt werden die Elektroaltgeräte in insgesamt 6 Sammelgruppen (SG):

SG 1: Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen)

SG 2: Monitore (z.B. Fernsehgeräte, Monitore, Laptops)

SG 3: Lampen (z.B. Leuchtstoffröhren, LED-Lampen, Energiesparlampen)

SG 4: Großgeräte (über 50 cm, z.B. Waschmaschinen, Backöfen, Herde, Rasenmäher)

SG 5: Kleingeräte (bis 50 cm, z.B. Haushaltskleingeräte, Werkzeuge, Computer, Mobiltelefone)

SG 6: Photovoltaikmodule

Innerhalb der Sammelgruppen müssen die Elektroaltgeräte teilweise nochmals separat erfasst werden, zum Beispiel bei den Sammelgruppen 2, 4 und 5 in Elektroaltgeräte mit fest verbauten Batterien / Akkus und Gerät ohne oder mit entnehmbaren Batterien / Akkus. Bei den Großgeräten müssen Nachtspeicheröfen zudem separat erfasst und verpackt werden.

1.2 Das neue Elektroggesetz (ElektroG4) 2026

Zum 1. Januar 2026 trat eine weitere Novelle des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG4) in Kraft, die insbesondere für die öRE und deren kommunalen Sammelstellen eine gravierende Änderung mit sich bringt:

Einführung eines "Thekenmodells" an allen Wertstoffhöfen

Die Entgegennahme - insbesondere der batteriehaltigen Elektro-Altgeräte - muss demzufolge zukünftig durch geschultes Personal über z.B. eine Annahmetheke / Sortiertisch bei der Sammelstelle erfolgen, d.h. Verbraucher dürfen diese Geräte nicht mehr selbst in die Container einfüllen, sondern die Sortierung und Eingabe erfolgt durch das Personal. Dadurch erhofft sich der Gesetzgeber eine bessere Einsortierung und damit reduzierte Risiken durch Brände wegen falsch entsorgter Altgeräte mit Lithiumbatterien. Ausnahmen gibt es nur für die Sammelgruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (PV-Module), die weiterhin

unter Aufsicht durch das Personal von den Bürgerinnen und Bürgern selbst in die Sammelcontainer eingegeben werden dürfen.

1.3 Batterierecht-Durchführungsgesetz

Änderungen bringt auch das am 07.10.2025 in Kraft getretene Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) mit sich, durch das die bisherigen Regelungen an neue EU-Verordnungen angepasst werden. Für den Wertstoffhof ergeben sich dadurch erneut neue Pflichtaufgaben. So müssen seit 01.01.2026 neben den klassischen Gerätebatterien auch sog. LV-Alt Batterien (Light Vehicle Batteries) aus privaten Haushaltungen unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich angenommen werden. Darunter fallen unter anderen Akkus aus Elektrofahrrädern oder E-Scootern bis 25 kg. Dadurch steigt vor Ort die Menge an gefährlichen Abfällen an, zumal auch bereits defekte Akkus angenommen werden müssen. Wie bekannt geht von diesen Lithium-Ionen-Akkus eine erhöhte Brandgefahr aus, da sie sich in beschädigtem Zustand selbst entzünden können. Aus diesem Grund steigt auch in diesem Bereich der personelle Aufwand für die Annahme, Sortierung und Verpackung.

1.4 Brand Wertstoffhof Kitzingen

Dass die neuen Regelungen aus dem ElektroG grundsätzlich Sinn machen, verdeutlicht ein Brandereignis am Wertstoffhof Kitzingen vom 23.04.2024. Am besagten Tag entzündete sich ein zur Abholung bereitgestellter Abrollcontainer mit Elektrokleingeräten ohne Batterien / Akkus vermutlich durch einen fälschlicherweise eingeworfenen defekten Akku. Dank eines schnellen und umsichtigen Handelns des Personals konnten Personenschäden und Schäden an der Bausubstanz des Hofes vermieden werden. Für die Entsorgung der Brandreste und des Löschwassers sowie die Reparatur des Abrollcontainers wurde ein hoher vierstelliger Betrag fällig, wobei die kostenträchtigste Position der Containerreparatur glücklicherweise über die Versicherung abgerechnet werden konnte.



2. Kommunale Sammlung von Elektroaltgeräten im Landkreis Kitzingen

Die kommunal organisierte Sammlung von Elektroaltgeräten im Landkreis Kitzingen basiert im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Annahme aller Sammelgruppen am zentralen Wertstoffhof Kitzingen
- Annahme von Elektrokleingeräten an gemeindlichen Wertstoffsammelstellen. Dort Eingabe durch Bürger in Gitterboxen, getrennt nach Kleingeräten mit und Kleingeräten ohne Batterien/Akkus
- Mitnahme von Elektrogroßgeräten im Rahmen des Sperrabfalls auf Abruf.

Bei allen Sammlungen gelten aus logistischen Gründen mitunter Mengenbeschränkungen. Da der öre aber grundsätzlich alle handelsüblichen Elektrogeräte auch in großer Stückzahl annehmen muss, ist am Kompostwerk Klosterforst eine weitere Übergabestelle für alle Sammelgruppen eingerichtet, um auch bei zuvor abgestimmten Großanlieferungen (z.B. Photovoltaikmodule) eine Abgabe gewährleisten zu können.

Während sich für den Sperrabfall auf Abruf durch die Novelle des ElektroG keine Änderungen ergeben, besteht für die Sammlungen am Wertstoffhof und an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen Anpassungsbedarf, der aus Sicht der Verwaltung eine Neukonzeption der Elektroaltgerätesammlung an diesen Standorten notwendig macht.

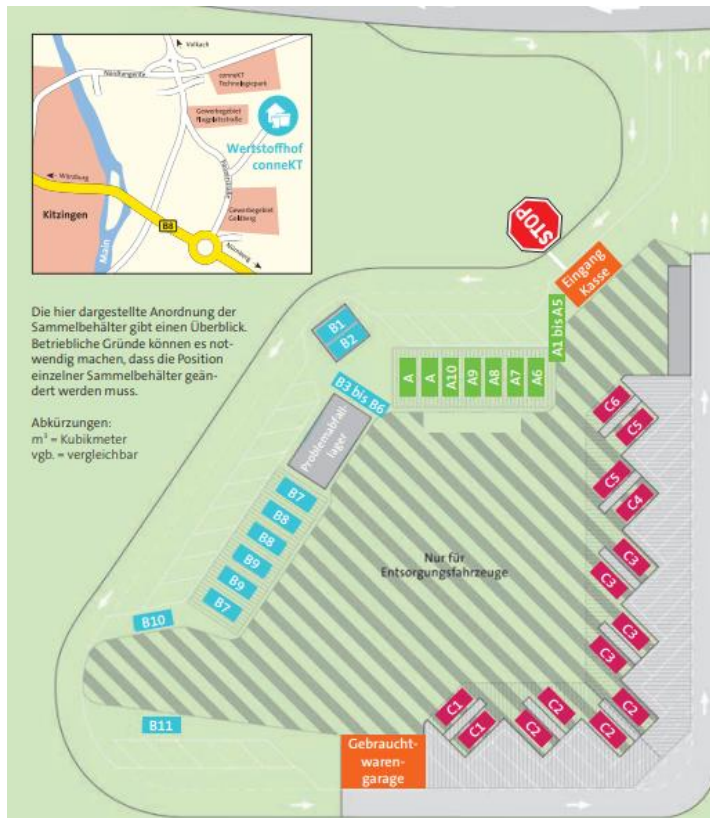
3. Künftige Annahme von Elektroaltgeräten am Wertstoffhof Kitzingen

Durch die gemäß ElektroG seit 01.01.2026 notwendige Einsortierung von Elektroaltgeräten

der Sammelgruppen 2 (Monitore), 3 (Lampen) und 5 (Kleingeräte) in die Sammelcontainer durch geschultes Personal des öre, muss zukünftig eine Annahme über eine Theke / Sortiertisch im derzeitigen Bereich der E-Schrott-Container erfolgen. Die Bürgerinnen und Bürger legen dabei die abzugebenden Geräte auf die Theke, eine direkte Eingabe in die Container ist nicht mehr zulässig und möglich. Das anwesende Annahmepersonal kontrolliert die abgegebenen Geräte und entfernt – sofern notwendig und möglich – Batterien und Akkus. Anschließend erfolgt die Verteilung und Eingabe in die verschiedenen Sammelcontainer, z.B. für Bildschirme, Elektrokleingeräte ohne Batterien und Elektrokleingeräte mit fest verbauten Batterien/Akkus.



Da der kommunale Wertstoffhof im Wesentlichen in drei Annahmebereiche untergliedert ist, die jederzeit personell besetzt sein sollten oder sogar müssen bzw. zu weit von der Elektroabgabe entfernt liegen, ist eine Annahme, Prüfung und Sortierung der Elektroaltgeräte während der Betriebszeiten durch das Bestandspersonal nicht vollumfänglich möglich.



So ist im Bereich A, zu der auch die Elektroabgabe zählt, die Annahmekontrolle und Kasse des Wertstoffhofes. Zwar ist durch das Kassenpersonal eine Sichtkontrolle der Container im Bereich A möglich, dies wird bis dato auch so praktiziert, ein regelmäßiges Verlassen der Kasse kann im Regelbetrieb aber nicht erfolgen.

Bereich B umfasst die Problemstoffannahme und der damit zusammenhängende Betrieb der Problemabfallcontainer (Annahme, Sortierung, Verpackung, Dokumentation) durch ausgebildetes Fachpersonal. Ferner sind die Altpapierpressen, das Altmetall und Altreifen zu beaufsichtigen, seit kurzem auch verstärkt die Altkleidercontainer. Die Abgabemöglichkeit von Problemabfällen macht in diesem Bereich eine dauerhafte Anwesenheit des Personals schon allein aus gesetzlichen Vorgaben zwingend notwendig, ein regelmäßiges Verlassen in andere Bereiche ist daher nicht möglich.

Der Bereich C umfasst alle Container im oberen Teil des Wertstoffhofes. Bereich A ist von dort nicht einsehbar, die Wegstrecken zudem sehr weit. Da dieser sehr große Bereich in der Regel nur von einer Person abgedeckt wird, kann diese keine zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Elektroaltgeräten wahrnehmen, zumal die Gefahr von Fehlwürfen und illegal abgelagerten Abfällen im C-Bereich deutlich ansteigen und zu Mehrkosten bei der Beseitigung oder durch abgewiesene Container an den Entsorgungsanlagen führen würde. Wenngleich die personelle Situation am Wertstoffhof dank guter strategischer und politischer Entscheidungen als bisher gut und ausreichend zu bezeichnen ist, darf nicht vergessen werden, dass vom Bestandspersonal auch zahlreiche andere Aufgaben wie der

Betrieb der Deponien, Fahrtätigkeiten, Objektpflege und Verwaltungsaufgaben übernommen werden. Die sich durch die gesetzlichen Änderungen ergebenden Mehraufgaben lassen sich dauerhaft daher nur durch eine adäquate personelle Aufstockung gesetzeskonform abbilden.

Aus Sicht der Verwaltung ist am Wertstoffhof daher eine personelle Aufstockung notwendig. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und in Hinblick auf die bisherigen Erfahrungswerte im täglichen Regelbetrieb, ist ausdrücklich keine rund um die Uhr Besetzung der Annahmetheke für die Elektroaltgeräte notwendig und angezeigt. Als Mehrbedarf werden daher von Montag bis Freitag je 3,5 h täglich (inkl. Rüstzeit) sowie am kundenstarken Samstag 6,5 h (inkl. Rüstzeit) angesehen, in Summe 24 h pro Woche. Geplant ist diese Stelle ab August 2026 mit dem ab diesen Zeitpunkt vom Landkreis ausgelerten Auszubildenden als Umwelttechnologie für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu besetzen. Die Übernahme hätte insofern auch strategische Vorteile, da eine weitere Fachkraft für den sensiblen Problemstoffannahmebereich sowie die seit 2025 in personeller Eigenregie zu besetzende mobile Problemabfallsammlung zur Verfügung stehen würde, die auf dem Markt schwer bis gar nicht zu akquirieren sind.

4. Künftige Annahme von Elektroaltgeräten an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen

An den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (27 Stück) werden derzeit ausschließlich Elektrokleingeräte über vom Landkreis bereitgestellte Gitterboxen erfasst. Hierbei wird zwischen Elektrokleingeräten ohne Batterien / Akkus und Elektrokleingeräten mit fest verbauten Batterien / Akkus unterschieden. Die dahintersteckende Sammlungslogistik wird durch die Kommunale Abfallwirtschaft organisiert und finanziert.

Die Übernahme, Austausch und Abfuhr der Gitterboxen sind derzeit im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung an einen externen Dienstleister vergeben. Im Vertrag inbegriffen ist zudem die Übernahme, Austausch und Abfuhr der Sammelbehälter für Trockenbatterien, die an zahlreichen Wertstoffsammelstellen vorgehalten werden. Die Verträge enden nach zweimaliger gezogener Verlängerungsoption final zum 31.12.2026. Eine Neuausschreibung der Leistung oder Neukonzeption wäre daher spätestens im zweiten Quartal 2026 vorzunehmen.

Gemäß vertraglichen Vereinbarungen sind die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen einzuzäunen und zu den Öffnungszeiten personell zu besetzen und zu überwachen. In der Praxis sind zahlreiche Sammelstellen allerdings regelmäßig unbesetzt und für die Bürgerinnen und Bürger zum Teil dauerhaft zugänglich, einige Sammelcontainer stehen zudem in nicht eingezäunten Bereichen. Eine weitere Annahme von Elektrokleingeräten ist an den gemeindlichen Sammelstellen daher künftig entweder nur noch durch strikte

Einhaltung der Annahmenvorschriften und dauerhafte personelle Besetzung möglich oder durch eine Nachsortierung der Gitterboxen durch einen Dienstleister oder den Landkreis.

Die wirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre und die dadurch erheblich gestiegenen Kosten für Dienstleistungen und Betriebsmittel lassen eine erhebliche Verteuerung der bisher ausgeschriebenen Leistung erwarten, zudem gibt es regional betrachtet nahezu keine konkurrierenden Marktteilnehmer, die einen Wettbewerb und ggf. günstigere Konditionen erwarten lassen. Zudem zeigen die bisherigen Erfahrungen mit regelmäßig wechselndem Personal beim beauftragten Dienstleister, dass eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Erfassung der Elektrokleingeräte an den Wertstoffsammelstellen nicht dauerhaft überwacht und gewährleistet werden kann.

Eine weitere Problematik ergibt sich auch durch in den Gemeinden gesammelte Altbatterien. Diese können von den Gemeinden in von der Kommunalen Abfallwirtschaft bzw. deren beauftragten Rücknahmesystem bereitgestellten Batteriefässern gesammelt und zur Abholung bereitgestellt werden. Da in diese Fässer grundsätzlich nur Gerätebatterien eingegeben werden dürfen, kommt es zuletzt immer wieder zu Problemen bei der finalen Abholung an der kommunalen Umschlagstelle, da viele Fässer u.a. mit Akkus oder Industriebatterien fehlbefüllt sind und sich die Transporteure daher weigern die Fässer zu transportieren. Ungeachtet dessen, dass die Gemeinden bei der Annahme wieder verstärkt Augenmerk auf die korrekte Befüllung legen müssen, wäre auch hier eine grobe Kontrolle und Nachsortierung notwendig, sofern diese Leistung aufrechterhalten werden soll, die erfahrungsgemäß mit einer deutlichen Verteuerung einhergeht. Eine Ausweitung der Batteriesammlung in den Gemeinden wird aufgrund der damit einhergehenden größeren Brandlast und Kosten nicht empfohlen.

Um weiterhin eine flächendeckende Erfassung der Elektrokleingeräte und Batterien an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen aufrechterhalten zu können und um die Gemeinden nicht personell und finanziell überzubelasten, wird daher die Übernahme dieser Dienstleistung ab 01.01.2027 in Eigenregie empfohlen.

Hierfür wird mit einem personellen Mehrbedarf von 10 Wochenstunden gerechnet, die sich aus den Fahrleistungen, der Sammellogistik und Einsortierung / Nachsortierung der Elektrokleingeräte in die Sammelcontainer an der kommunalen Übergabestelle (9,5 h) sowie für das gleiche Spektrum in Zusammenhang mit den Batterien ergeben (0,5 h). Diese 10 Stunden werden auf die ab August 2026 geschaffene Stelle am Wertstoffhof aufgestockt.

Nachdem für eine etwaige Neuausschreibung der Dienstleistung mit Kosten von ca. 35.000 € brutto pro Haushaltsjahr gerechnet wird, sind auch betriebswirtschaftliche Überlegungen

einzubeziehen. Für die kommunale Eigenleistung sind dabei neben den reinen Personalkosten auch Kosten für einen zu beschaffenden LKW mit Hebebühne in Form der Abschreibung, Betriebsmittel sowie Arbeitsmaterialien einzubeziehen. Diese belaufen sich in Summe auf ca. 35.000 €. Diese Rechnung berücksichtigt allerdings keine anderweitige Nutzung des LKWs, sodass die anzusetzenden Abschreibungskosten niedriger liegen werden und die Wirtschaftlichkeit verbessern. Finanziell liegen die Kosten im Vergleich Eigenleistung vs. Fremdvergabe somit auf einem sehr ähnlichen Niveau, es ergeben sich aber vor allem deutliche organisatorische Vorteile für alle Seiten.

Zur Leistungserfüllung soll zu Beginn des Jahres 2027 ein neuer LKW (12 – 16 t) mit Hebebühne beschafft werden. Ob hierfür eine Elektrovariante in Betracht kommt und etwaige Fördermittel eingeholt werden können, wird von der Verwaltung geprüft. Gleiches gilt für ein mögliches Leasingmodell. Die für eine Beschaffung benötigten Mittel von 110.000 € sollen nichtsdestotrotz im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2027 bereitgestellt werden.

5. Weitere Einsatzbereiche für Personal und LKW

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufstockung des Personals und die Beschaffung eines neuen LKWs eröffnen dem Landkreis zudem weitere Möglichkeiten zur Erweiterung des Aufgaben- und Einsatzbereiches, die auch im Sinne der Nachhaltigkeitsbestrebungen des Landkreises interessant sein könnten. Zudem wird die Flexibilität erhöht und eine weitere Unabhängigkeit von Drittanbietern erreicht.

Darunter zählen u.a.:

1. Die Beseitigung von illegalen Ablagerungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen. Hierfür müssen derzeit mitunter externe Dienstleister oder der kreiseigene Bauhof gegen Kostenersatz beauftragt werden.
2. Eine mögliche flächendeckende Annahme von weiteren Kleinfractionen an den Wertstoffsammelstellen, wie zum Beispiel Speiseöle, Energiesparlampen, Korken.
3. Die Übernahme von Transportleistungen von Problemabfällen, die bisher fremdvergeben sind.
4. Übernahme von Transportleistungen von NE-Metallen, die bisher fremdvergeben sind.
5. Das Angebot einer mobilen Wertstoffsammlung („Wertstoffmobil“) analog zur mobilen Problemabfallsammlung in den Gemeinden und in öffentlichen Einrichtungen, Schulen oder Betrieben.
6. Bereitstellung des LKWs und Personal für andere Einsatzbereiche des Landratsamtes im Rahmen eines Kostenersatzes.
7. Weitere Flexibilität bei abfallwirtschaftlichen Hilfeleistungen im Krisenfall,
8. Perspektivisch Auslieferung von Rest- und Grüngutsäcken, die bisher fremdvergeben sind, sowie Teilleistungen beim Behälterdienst.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung des Erfassungskonzeptes der Sammlung von Elektroaltgeräten im Landkreis Kitzingen am Wertstoffhof Kitzingen sowie an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen, das mit einer Übernahme der bisher vergebenen Dienstleistung in Eigenregie verbunden ist, wird zugestimmt.
2. Für die Beschaffung eines LKWs werden für den Haushalt 2027 im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung 110.000 Euro in der Haushaltsstelle 1.7203.9350 bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin